



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0837/2019		Datum: 14.10.2019	
Baudezernent			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 01582-19/Mü	
Betreff:			
Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 243 "verlängerte Planstraße" für ein Bauvorhaben in Güls in der Planstraße			
Gremienweg:			
29.10.2019	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

Beschlussentwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 243 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -):

1. Überschreitung der Baugrenze

Antragseingang	22.07.2019						
Vorbescheid erteilt	Nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	Nein						
Vorhabensbezeichnung	Umbau des Einfamilienwohnhauses: hier Errichtung aufgeständerter Balkon						
Grundstück/Straße	Planstraße 55						
Gemarkung	Güls						
Flur	1						
Flurstück	247/3	34					

Begründung:

Der Antragsteller plant auf den in Rede stehenden Parzellen an das bestehende Einfamilienwohnhaus einen aufgeständerten Balkon anzubauen. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 243.

Der Balkon kommt außerhalb des Baufensters zum Liegen: Er überschreitet die nördliche Baugrenze um ca. 3,70 m auf einer Breite von ca. 10,00 m.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung darüber hinaus städtebaulich vertretbar ist. Die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Anlage/n:

- Katasterplan
- Bebauungsplan
- Grundriss
- Ansichten

Historie: